



HVBG

HVBG-Info 19/1988 vom 28.07.1988, S. 1475 - 1478, DOK 408.1/017-BSG

**Zur Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I - BSG-Urteil vom
22.10.1987 - 12 RK 49/86**

Zur Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I;

hier: BSG-Urteil vom 22.10.1987 - 12 RK 49/86 -

Das BSG hat mit Urteil vom 22.10.1987 - 12 RK 49/86 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

1. Eine Ausschlußfrist für die Vornahme einer Mitwirkungshandlung darf der Versicherungsträger einem Antragsteller auch im Verfahren zur Nachentrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen nur setzen, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.
2. Der Versicherungsträger darf den Antragsteller nicht deswegen von der Nachentrichtung ausschließen, weil dieser innerhalb einer ihm gesetzten Frist eine Nachentrichtungsvoraussetzung (hier: der israelischen Staatsangehörigkeit) nicht nachgewiesen oder einen Antragsvordruck nicht ausgefüllt zurückgesandt hat (Fortführung von BSG 18.05.1983 - 12 RK 67/82 = SozR 5070 § 10 Nr. 23; Ergänzung zu BSG 11.06.1980 - 12 RK 60/79 = BSGE 50, 152 = SozR 5750 Art. 2 § 51a Nr. 43 und BSG 16.10.1986 - 12 RK 30/86 = BSGE 60, 266 = SozR 5750 Art. 2 § 51a Nr. 66 betr. Konkretisierung eines Nachentrichtungsantrags).
3. In Fällen dieser Art kann der Antragsteller im Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren zwar die unterbliebene Mitwirkungshandlung wirksam nachholen, in der Regel aber auch bei einem für ihn günstigen Ergebnis des Verfahrens keine Erstattung seiner Verfahrenskosten verlangen.